



Gemeindeamt Mehrnbach

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl. 240/1-2020/Bu

Bearbeiter: **Hildegard Buchner DW 14**

e-mail: gemeinde@mehrnach.ooe.gv.at

www.mehrnach.at

Mehrnach, am 25.06.2020

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Gemeindekindergarten Mehrnbach und Riegerting Krabbelstube

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Mehrnbach (Gemeindekindergarten) ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Brutto-Familieneinkommens jenes Jahres, das der Aufnahme des betreffenden Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung vorausgeht. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Bei einer negativen Veränderung der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres kann beim Rechtsträger um eine Neuberechnung des Elternbeitrages angesucht werden, wobei sich der von den Eltern zu leistende Elternbeitrag nach der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Brutto-Familieneinkommens bemisst, das dem Antrag auf Neuberechnung vorausgeht. Die Neuberechnung des Elternbeitrages findet mit Beginn des Monats Berücksichtigung, in dem der Antrag auf Neuberechnung eingebracht wird.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung nach, ist bis zum Nachweis des Einkommens der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
5. Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
6. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt bzw. zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 51,00 und
 2. für Kinder über drei Jahren € 44,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 44,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 186,00 und für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme € 247,00.
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 115,00 und für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 152,00.
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 114,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. **3,6 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. **4,8 %** für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme,
2. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
4. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben:
 1. **3 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. **4 %** für darüber hinaus gehender Inanspruchnahme,
2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
3. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein monatlicher Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 186,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 115,00 für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Für Werkarbeiten werden **Materialbeiträge (Werkbeiträge)** in der Höhe von € 80,00 pro Arbeitsjahr zu Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.

Erfolgt der Eintritt des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als zu Beginn des Arbeitsjahres, wird bei Eintritt des Kindes für jeden Besuchsmonat des restlichen Arbeitsjahres je ein Zehntel des jährlichen Werkbeitrages durch die Kinderbetreuungseinrichtung als Werkbeitrag eingehoben.

Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene **Veranstaltungsbeiträge** frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

Die Materialbeiträge (Werkbeiträge) sowie Veranstaltungsbeiträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern nach Vereinbarung während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022.

§ 11

Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird der vom Seniorenwohnheim Mehrnbach jährlich festgesetzte Tarif pro Essensportion verrechnet.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich € 30,00 inklusive Umsatzsteuer vorgeschrieben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. August 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 21. Juni 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Stieglmayr

Angeschlagen am: 06.07.2020

Abgenommen am: 23.07.2020